

PRESSE

9. INFOBRIEF

Nutzung von Vereinsheimen, Dorfgemeinschafts- und Heimathäuser unter Corona-Bedingungen

Insbesondere als Versammlungsstätte für Gesellschaften und Vereine

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen bzw. Einschränkungen beherrschen die Gesellschaft bereits seit einem halben Jahr, eine völlige Abkehr hiervon ist nicht erkennbar, vielmehr scheint es so, als müsse man die bestehenden Regelungen vorerst als Alltag akzeptieren und annehmen. Dennoch besteht einerseits die Möglichkeit, sich innerhalb der Vereinsstruktur zu treffen, andererseits aber auch sicherlich der Wunsch, sich überhaupt zu treffen bzw. die Vereinsheime und Häuser evtl. auf Nachfrage in gewohnter Weise einer privaten Nutzung zuzuführen.

Wie möglicherweise den Medien bereits entnommen wurde, ist es angedacht, in einer nächsten Verordnung die Zahl der sich im privaten Bereich Treffenden nun zu beziffern. Denn gerade hier besteht Verunsicherung, was möglich ist und was nicht. Gleichsam ist die Frage in diesem Zusammenhang, können z.B. ein „runder Geburtstag“, das „Grünkohlfest“ oder die „Erntedankfest“ wieder in einem Dorfgemeinschaftshaus stattfinden.

Für die Gastronomiebetriebe in der Gemeinde Apen, wie in ganz Niedersachsen, gelten penible Hygienevorschriften, um überhaupt Gäste in den Häusern zu bewirten. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen kann ein jeder für sich evtl. erahnen. Dennoch handeln die Gastronomen sehr vorsichtig und umsichtig. In der derzeitigen Situation werden längst nicht alle privaten Anfragen hinsichtlich der Möglichkeit eine Feier durchzuführen, welcher Art auch immer, angenommen. Denn es kann wiederum nicht sichergestellt werden, dass im Verlauf einer Veranstaltung, auch wenn diese zahlenmäßig ordnungskonform ist, die Hygienebedingungen eingehalten werden.

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass es sich bei Gastronomen um eine selbstständige Unternehmung handelt. Das Hausrecht des Betreibers wird nicht in Frage gestellt oder im Dorfleben diskutiert. Bei einem Vereins- oder Bürgerhaus

hingegen ist der ehrenamtliche Vorstand seinen Mitgliedern verpflichtet und viele Fragestellungen lassen sich schwer beantworten und auch schwieriger nachhaltig umsetzen.

Anliegende Information sollte daher gerade den ehrenamtlich betriebenen Unterkünften als Richtschnur dienen.

Vor dem o.g. Hintergrund möchte Bürgermeister Matthias Huber auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass, wie gewohnt Vereinsvorstände und –mitglieder Vereinsheime als Räumlichkeiten für Vereinszwecke nutzen können. Im Interesse aller Betreiber, wird darum gebeten, diesen Treffen NICHT beispielsweise den Stellenwert einer Festlichkeit oder z.B. einer Weihnachtsfeier zukommen zu lassen. Denn in gelöster Stimmung finden erfahrungsgemäß regulierende Ansprachen kein Gehör und wenig Beachtung.

Das Rathaus weiß darum Bescheid, dass die Häuser und Räumlichkeiten auch von anderen Vereinen, Gruppen, Verbänden oder politischen Interessensvertretungen (Wählergemeinschaften oder Parteien) genutzt werden. Gerade vor der anstehenden Kommunalwahl- oder der Bundestagswahl 2021 spricht nach Ermessen der Gemeindeverwaltung nichts dagegen diese Veranstaltungen der „anderen“ Vereinigungen ebenfalls zu zulassen.

Es wird allerdings eindringlich darum gebeten, die Vereinshäuser lediglich für den verordnungs-konformen Vereinszweck zu nutzen und auch hier auf den vermehrten Genuss von alkoholischen Getränken in diesen Rahmen zu verzichten und eine Veranstaltung am Abend zeitlich zu begrenzen, damit nicht noch ein unkontrollierbarer geselliger Teil folgt.

Lasst uns gemeinsam diszipliniert in dieser Zeit agieren. Vereinsvorstände sollten keine Anliegen zur Vereinsheimnutzung entgegen nehmen, die nicht kontrolliert werden können. Im Zweifel sollte Rücksprache mit den Kollegen*innen im Rathaus gehalten werden. Mit Blick auf die kommende Jahreszeit, die per se eine Verbreitung des Virus´ begünstigt, appelliert Bürgermeister Matthias Huber, sich die bisherige gute Haltung und Einstellung zu bewahren.

Weiterhin wird auf das **Förderprogramm „Engagement fördern. Ehrenamt stärken. Gemeinsam wirken“** der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt hingewiesen. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt legt ihr erstes Förderprogramm auf, um gemeinnützige Organisationen, Engagement und Ehrenamt in der Corona-Pandemie zu unterstützen. Alle gemeinnützigen Organisationen, die über einen Freistellungsbescheid vom Finanzamt verfügen (z.B. gemeinnützige e.V.) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) sind antragsberechtigt.

Förderschwerpunkte sind:

- Innovation und Digitalisierung in der Zivilgesellschaft
- Nachwuchsgewinnung
- Struktur- und Innovationsstärkung in strukturschwachen und ländlichen Räumen

Anträge sollten sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. November 2020 gestellt werden. Den Förderleitfaden und die Förderrichtlinien und weitere Details finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/>

Um regelmäßig informiert zu sein und um Fragen zu den neusten Landesregelungen und deren Auslegungen zu klären, wird auf folgenden Link verwiesen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>

Aktuelle Informationen können Sie ebenfalls unter www.apen.de einsehen.